



Merkblatt für die Zulassung von Importfahrzeugen

Die **Übersicht auf der Rückseite** gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Unterlagen Sie bei der Zulassung eines Importfahrzeuges **zusätzlich zu den üblichen Dokumenten** vorlegen müssen. Sollte die gewünschte Information nicht aufgeführt sein oder wenn Sie sonst noch Fragen haben, geben wir Ihnen unter den oben angegebenen Rufnummern gerne weitere Auskünfte.

Da eine abschließende Bearbeitung nur möglich ist, wenn Sie die **erforderlichen Unterlagen vollständig** vorlegen, werden Sie **in Ihrem eigenen Interesse** gebeten, anhand der Übersicht zu vergleichen, ob Ihre Unterlagen auch vollständig sind, **um sich unnötige Wartezeiten zu ersparen.**

Bitte bedenken Sie, dass Ihnen **ein Anruf bei Ihrer Zulassungsstelle Zeit raubende und zusätzliche Wege ersparen kann.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.erlangen-hoechstadt.de.

Diese Unterlagen sind



❖❖❖ **Formulardownload unter**
www.erlangen-hoechstadt.de

für folgende Vorgänge
erforderlich.



	ausländische Fahrzeugpapiere	Eigentumsnachweis durch Vorlage des Kaufvertrages oder Rechnung mit Angabe der Fahrgestellnummer	EG – Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – falls Daten nicht elektronisch abrufbar)	Abnahme nach § 13 EG – FGV bei neuen PKW, LKW oder Anhängern/ Abnahme nach § 21 StVZO bei anderen Fahrzeugklassen und bei Gebrauchtfahrzeugen	Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke ❖❖ über den innergemeinschaftlichen Erwerb	Zollunbedenklichkeitsbescheinigung	Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung und gültige Sicherheitsprüfung (z.B. bei Bussen, schweren LKW, etc.)	zur Identifizierung des Fahrzeuges entweder das Fahrzeug vorführen oder eine Bestätigung der technischen Prüfstelle bzw. einer AU - berechtigten Werkstatt vorlegen
<u>Neuzulassung:</u> Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der EU mit EU - Typgenehmigung	● ❖❖	●	●		●			● ❖
<u>Neuzulassung:</u> Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der EU ohne EU - Typgenehmigung	● ❖❖	●		●	●			● ❖
<u>Neuzulassung:</u> Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Drittland mit EU - Typgenehmigung	● ❖❖	●	●			●		●
<u>Neuzulassung:</u> Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Drittland ohne EU - Typgenehmigung	● ❖❖	●		● ❖	●	●		●
<u>Zulassung Gebrauchtfahrzeug:</u> Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der EU mit EU - Typgenehmigung	●	●	●				●	
<u>Zulassung Gebrauchtfahrzeug:</u> Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der EU ohne EU - Typgenehmigung	●	●		●			●	
<u>Zulassung Gebrauchtfahrzeug:</u> Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Drittland mit EU - Typgenehmigung	●	●	●			●	●	●
<u>Zulassung Gebrauchtfahrzeug:</u> Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges – Einfuhr aus einem Drittland ohne EU - Typgenehmigung	●	●		●		●	●	●

❖	Zwingend erforderlich, wenn noch keine deutsche oder EU-Zulassungsbescheinigung Teil II vorliegt.
❖❖	Bei Neufahrzeugen besteht die Möglichkeit, dass keine ausländischen Papiere vorhanden sind. Dann ist die Bestätigung des Herstellers / Importeurs zwingend erforderlich, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und keine Zulassungsbescheinigungen ausgestellt oder beantragt wurden.
❖❖❖	Alle erforderlichen Formulare stehen auf unserer Internetseite www.erlangen-hoechstadt.de zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung **NICHT** abschließend ist. Über weitere Unterlagen informiert Sie unser allgemeines Merkblatt.